

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 14 (1988)
Heft: 3

Artikel: Das alltägliche Ehe- und Erbrecht Teil II
Autor: Wyss, Esther
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-360774>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das alltägliche Ehe- und Erbrecht Teil II

In der vorletzten Nummer der „emmanzipation“ wurde über einige für uns Frauen wesentliche Bestimmungen des neuen Ehrechts berichtet. Der nachfolgende Artikel soll hingegen aufzeigen, welche indirekten Auswirkungen das neue Ehe- und Erbrecht auf die Beziehung verheirateter Personen hat.

Das neue Ehe- und Erbrecht ist seit ca. zwei Monaten in Kraft. Bereits haben einige Frauen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihren ledigen Namen wieder anzunehmen. Dafür musste jede Frau Fr. 50.— bezahlen. Was den Frauen bei der Heirat weggenommen wurde, mussten sie für teures Geld wieder erkaufen. Einige Frauen haben dagegen Beschwerde erhoben; der Entscheid steht noch aus.

Auch die eheliche Beziehung von Anna und Fritz hat sich seit dem Jahreswechsel nicht zum besten gewendet. Um den Haushalt und die Wohnung stets in tadellosem Zustand zu halten, hat Anna auf Drängen von Fritz ihre Erwerbstätigkeit eingeschränkt. Fritz verdient nunmehr Fr. 5'200.— pro Monat, Anna Fr. 1'000.— pro Monat. So sitzt sie denn oft alleine im Haushalt

und überlegt, ob die von ihr getroffene Wahl richtig war. Auch die Sorge für die beiden gemeinsamen Kinder kann das Leben von Anna nicht ausfüllen. Nachdem Fritz begonnen hat, einen grossen Teil seines Lohnes und die Erspartnisse für seine Rüstungssammlung auszugeben, beschliesst Anna, etwas zu ändern. Sie ist nicht länger bereit, diesen lieblosen Zustand zu akzeptieren und wendet sich wiederum an die Rechtsanwältin.

Nachfolgend einige Auszüge aus dem Beratungsgespräch:
Bevor es zu einer Scheidung kommt, wird häufig zuerst eine Phase der Trennung (Getrenntleben) durchlaufen. Das verheiratete Paar lebt an zwei verschiedenen Orten. Grundsätzlich können sich die beiden Eheleute über die Nebenfolgen des Getrenntlebens einigen, ohne das Gericht anzurufen. Bleibt Anna oder Fritz in der gemeinsamen Wohnung, sorgt Anna oder Fritz für die gemeinsamen Kinder, wieviel bezahlt Fritz an den Unterhalt der Kinder, wieviel bezahlt Fritz an den Unterhalt von Anna (heute ist es in der Regel noch so, dass der Mann Unterhaltsbeiträge bezahlen muss)? Alle diese Fragen müssen geklärt werden. Können sie sich nicht einigen, so müssen die Eheleute sich ans Gericht wenden.

Eine wesentliche Änderung des neuen Ehrechts, die in diesem Zusammenhang (resp. in dieser Phase der ehelichen Beziehung) wichtig sein könnte, ist die Aufhebung des Verbots der Zwangsvollstreckung unter den Eheleuten für alle möglichen Forderungen. Eine gegenseitige *Betreibung* der Partner ist möglich. Neu eingeführt ist ferner die Möglichkeit, dass das Gericht ein *Verfügungsverbot* erlässt. Z.B. wird einem Ehepartner, der sein Geld verschleudert, verboten, ohne Zustimmung der Ehepartnerin Geld von seinem eigenen Konto abzuheben. Unter Umständen, z.B. wenn eine verheiratete Person ihr Vermögen verschleudert, kann in diesem Stadium der Beziehung auch verlangt werden, dass das Gericht *Gütertrennung* anordnet, damit die Aufteilung des Vermögens erfolgen kann, solange dieses überhaupt noch vorhanden ist. Entschliessen sich die Parteien zur Scheidung, so hat das neue Ehrerecht direkte Konsequenzen vor allem im

Bereich der Aufteilung des ehelichen Vermögens (vergleiche hierzu den Artikel der emanzipation 10/87 über das neue Ehe- und Erbrecht unter dem Stichwort Güterrecht).

An dieser Stelle sei nochmals ganz kurz auf zwei Themenkreise hingewiesen, die uns Frauen immer stärker bedrängen. Ungeachtet der schlechten Bedingungen, die Frauen auf dem Arbeitsmarkt antreffen, fallen die von den Gerichten zugesprochenen Unterhaltsbeiträge an die Frau immer geringer aus. Es ist zu befürchten, dass mit der Zeit nur noch diejenigen Frauen Unterhaltsbeiträge für sich erhalten werden, welche kleine Kinder betreuen. Dass dies vor allem für ältere Frauen verheerende Konsequenzen hat, liegt auf der Hand. Diejenigen Frauen, welche aus Rücksicht auf die Familie auf eine weitgehende Erwerbstätigkeit verzichtet haben und deshalb mit dem Problem der mangelnden Qualifikation im Beruf, des Wiedereinstiegs, der unzulänglichen finanziellen Versorgung im Alter zu kämpfen haben, sehen sich vor immer grössere finanzielle Probleme gestellt.

Bei der Frage der Zuteilung der Kinder im Falle der Scheidung sind die Gerichte dazu übergegangen, das Sorgerecht für die Kinder vermehrt den Männern zu übertragen. Gegen diese Rechtsentwicklung wäre nichts einzubringen, wenn Männer auch bereit wären, die tatsächliche Betreuungsarbeit für die Kinder zu übernehmen (was leider immer noch eine Ausnahme ist). Es entsteht also die groteske Situation, dass die Frau nach wie vor die Kinder betreut, dass der Mann aber die wichtigen Entscheidungen trifft, z.B. über die zu wählende Ausbildung.

Die Liebesgeschichte von Anna und Fritz hätte aber auch eine weitaus tragischere Wende nehmen können. Möglicherweise hätte Fritz sterben können, und Anna hätte sich mit den Kindern um das Erbe streiten müssen. Nachfolgend einige Auszüge aus diesem Gespräch mit der Rechtsanwältin: Bei der Auflösung der Ehe durch den Tod einer der beiden Eheleute erfolgt zuerst eine Aufteilung des Vermögens analog zur Auflösung bei der Scheidung (Güterrecht). Der Anteil, der der verstorbenen Person zustehen würde, bildet die Erbschaft. Sofern kein Ehevertrag und kein Testament



Esther Wyss, geb. 1954, Rechtsanwältin, Mutter eines Sohnes, Mitglied der Frauengruppe der Demokratischen JuristInnen Basel, seit drei Jahren erwerbstätig im Anwältinnenbüro in Basel, als frei praktizierende Anwältin

Bericht einer Betroffenen

Heiraten im neuen Ehrech

Was passiert, wenn eine unverheiratete Schweizerin und alleinerziehende Mutter mit ihrem ausländischen Freund in der Schweiz zusammenleben möchte?

Kees kommt aus den Niederlanden. Bald merkten wir, dass es schwierig werden würde, für ihn eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung zu bekommen. Auf einem der zahlreichen Büros, die wir besuchten, gab uns ein freundlicher Beamter schliesslich den Rat, doch zu heiraten. Heiraten?? Wir lachten. Noch war das ein Spass für uns, der aber im Laufe der nächsten Wochen vergeblicher Arbeitssuche unmerklich in Ernst überging. Endlich begriffen wir, dass Kees seine Papiere nur übers Standesamt bekommen würde. Wir mussten zur Kenntnis nehmen, dass die Ehe die einzige vom Gesetz anerkannte Zusammenlebform ist.

WENN SCHON HEIRATEN, dann wenigstens im neuen Ehrech, beschlossen wir und setzten unsere Trauung für den ersten möglichen Termin im Januar 88 fest. Dass ich meinen Namen behalten wollte, war für mich selbstverständlich. Nur: Bald merkte ich, dass ich meinen Namen ja nur dem Namen des Mannes vorstellen und dafür Fr. 50.— bezahlen durfte. Für eine rechtsgültige Unterschrift muss ich beide Namen schreiben, während Kees meinen Namen seinem freiwillig anfügt. Gemeinsame Kinder von uns würden dann wir er heißen. Auch im neuen Ehrech kann die Frau nur unter erschwerten Bedingungen (Gesuch stellen an Kantonsregierung bei vorliegenden „achtenswerten“ Gründen) ihren Namen ihren Kindern weitergeben. Es wird also nach wie vor kaum Stammhalterinnen geben. Doch habe ich dem patriarchalen (Un)Recht doch noch ein Schnippchen geschlagen: Mein Sohn aus einer früheren nicht institutionalisierten Beziehung wird weiterhin meinen Namen tragen.

Doch noch waren nicht alle Fragen geklärt. So studierte ich den „Leitfaden für Braut- und Eheleute“ übers neue Ehrech herausgegeben vom Justiz- und Polizeidepartement. Vieles blieb mir unklar, doch ich ahnte, dass meine Eigensständigkeit auch in finanzieller Hinsicht gefährdet war. Darum meldete ich mich für eine juristische Beratung an bei einer städtischen Stelle.

„Mein zukünftiger Ehemann und ich möchten auch während der Ehe finanziell unabhängig voneinander bleiben. Ist daher eine Gütertrennung zu empfehlen?“ fragte ich die Juristin der Beratungsstelle. Sie erklärte mir, dass ich bei Gütertrennung nicht für allfällige Schulden meines Mannes, die er während der Ehe gemacht hat, hafte. Dasselbe gilt auch für ihn, wenn ich Schulden machen würde. Für eine Gütertrennung sei es notwendig einen Ehevertrag abzuschliessen, wobei die ganze Angelegenheit Fr. 300.— bis Fr. 400.— kosten würde.

Am 15. Januar nachmittags trafen wir beim Standesamt ein. Zwei Freundinnen von mir erklärten sich bereit, für uns Trauzeuginnen zu sein. So haben wir wenigstens bei dieser Gelegenheit „das Mann-Frau-Mann-Frau-Mann-Frau-Mann-Frau-Mann-Frau-Mann-Beziehungsschema“ durchbrochen.

Am anderen Morgen telefoniert mir meine ältere auch verheiratete Schwester, um zu gratulieren. „Jetzt hast Du endlich seelische Geborgenheit gefunden“, sagt sie. Als ich widersprach, fügte sie hinzu: „Aber Dein bisheriges Leben war doch eine ständige Gratwanderung...“

Ich fühle in meiner Seele eher Zwiespalt denn Geborgenheit, möchte ich ihr sagen. Und was hat du gegen eine stolze Gratwanderung einzuwenden?

Zwei Wochen nach der Heirat bekam ich einen Brief vom Steueramt. Ob sie mir auch gratulieren wollen? frage ich mich. Nachdem ich den Brief gelesen hatte, beschloss ich, vorläufig nicht darauf zu reagieren.

Register-Nr. 380.547 / 139.57.640.103
(in der Antwort bitte wiederholen)

St. Gallen, 26. Januar 1988

Das Einwohneramt meldet uns, dass Sie sich am 15.01.1988 verheiratet haben. Zur Abklärung der künftigen Steuerpflicht bitten wir Sie, die Fragen am Fusse dieses Blattes zu beantworten.

Wir erwarten Ihre Mitteilung innert 10 Tagen und danken bestens für die prompte Erledigung.

Mit freundlichen Grüßen
Steueramt der Stadt St. Gallen
Büro 141 - 143

Fragen:

— Haben Sie Ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben?

Ja/Nein

Wenn ja, auf welchen Zeitpunkt?
Bei Stellenaufgabe ist eine Austrittsbestätigung des Arbeitgebers beizufügen.

— Haben Sie eine Auszahlung aus der Pensionskasse infolge Erwerbsaufgabe erhalten?

Ja/Nein

Wenn ja, ist uns eine Fotokopie der Auszahlungsabrechnung einzusenden.

— Wieviel beträgt Ihr Vermögen im Zeitpunkt der Verheiratung?

Fr.

Anmerken möchte ich nur, dass Kees zu diesem Zeitpunkt noch keine Arbeitsbewilligung hatte. Wenn er eine gehabt hätte, würde ihm das Steueramt dann auch solche Fragen stellen?

Lisa Bärtsch Joosten

abgeschlossen wurde, erhält die überlebende Ehefrau die Hälfte der Erbschaft, und die Kinder erhalten die andere Hälfte. Analoge Bestimmungen sieht das Gesetz auch vor, sofern keine Kinder vorhanden sind. Die überlebende Ehefrau erbtt dann zusammen mit den Eltern des verstorbenen Ehemannes. Die Ehefrau erhält in diesem Falle drei Viertel des Erbes und die Eltern des Verstorbenen ein Viertel. Zu beachten ist, dass geschiedene Eheleute und Personen, die im Konkubinat leben, gegenseitig nicht erbberechtigt sind. In diesem Falle besteht lediglich die Möglichkeit, ein Teil des Erbes durch Testament oder Erbvertrag der überlebenden Konkubinatspartnerin zuzuwenden.

Zum Schluss noch einige grundsätzliche Bemerkungen zu diesen Themenkreisen. Juristinnen haben erst seit kurzem begonnen, mit feministischen Argumenten Kritik an der bestehenden Rechtswissenschaft zu üben. Als Anwältinnen stecken wir allzu oft in den Zwängen der Praxis und sehen uns mit einer sehr starken institutionellen Macht konfrontiert. Ausgangspunkt sowohl bei der Schaffung von Gesetzen, als auch in der Rechtsanwendung ist die männliche Lebensweise und Optik. Die frauendiskriminierende Realität der Arbeitswelt und die Machtverteilung zwischen Frauen und Männern wird ausgeblendet. Die besonderen Lebensumstände und Bedürfnisse von Frauen finden wenig Berücksichtigung.

Als Anregung, wie Gesetze auch formuliert werden könnten, sei ein Paragraph des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20.12.1965 zitiert:

§ 10, Abs. 1: Beide Ehegatten tragen ihren Anteil bei der Erziehung und Pflege der Kinder und der Führung des Haushalts. Die Beziehung der Ehegatten zueinander sind so zu gestalten, dass die Frau ihre berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit mit der Mutterschaft vereinbaren kann.

Zwar bin ich auch der Meinung, dass Gesetze das Verhalten der Menschen nicht umkrepeln können. Dennoch sollen Formulierungen, die eine etwas klarere Stellung inbezug auf die Frau einnehmen, ebenfalls diskutiert werden.

Esther Wyss